

Angers 1 (deu)

HIER GEHT ES UM DIE *GESTA [MUNICIPALIA]*¹

Im vierten Jahr der Herrschaft unseres Herrn König Childebert², das bedeutet im Monat Soundso am soundsovielten Tag, als die *curia publica*³ gewohnheitsgemäß in der Stadt Angers⁴ auf dem Marktplatz eine Sitzung abhielt⁵, sprach der *vir magnificus* Soundso als Bevollmächtigter ebendort:

„Ich bitte Dich, *vir laudabilis, defensor*⁶ Soundso, *curator*⁷ Soundso, *magister militum*⁸ Soundso und die übrige *curia publica*, dass Ihr die öffentlichen Besitzverzeichnisse⁹ öffnen lasst, weil ich etwas habe, was ich bei den Akten ausführen¹⁰ muss¹¹.“

Der *defensor*, die *principales* und die ganze *curia publica* sprachen gemeinsam:

„Die öffentlichen Bücher stehen Dir offen! Führe aus, was Du wünschst!“

„Die Soundso hat mir in schriftlicher Form durch ihre Vollmacht aufgetragen zu gehorchen, weil es einen Bevollmächtigten geben soll, damit die Vollmacht, die ‘ich bezüglich meines allerliebsten Gatten Soundso veranlasst habe’¹², für all ihre¹³ Rechtsgeschäfte, welche er sowohl im Gau als auch am Hof oder an irgendwelchen anderen Orten übernehmen¹⁴ soll¹⁵. Jene meine Anteile¹⁶, die ihr aus dem Eigengut meiner Eltern den Gesetzen nach zugefallen sind oder zufallen sollen, oder was ihr in rechtmäßiger Weise abgabepflichtig ist, ‘die sollst Du gegen meine Eltern oder gegen Irgendjemanden sonst übernehmen und vor Gericht¹⁷ und zum Prozess bringen’. Nachdem man jene Vollmacht, die ‘ich bezüglich meines allerliebsten Gatten Soundso veranlasst habe’, in Augenschein genommen hat, bin ich verpflichtet sie den *gesta municipalia* beizufügen.“

Die *curia* sagte dem Mann:

„Die Vollmacht, die Du, wie Du sagst, bei Dir hast, soll der *vir venerabilis* Soundso, Diakon und Schreiber, entgegennehmen.“

Der Bevollmächtigte Soundso sprach:

„Ich wünsche [und] verlange¹⁸, dass Ihr für all meine öffentlichen [Angelegenheiten] untersucht, ob diese Vollmacht gleichsam den Gesetzen entsprechend erteilt wurde, auf dass Ihr die Hochzeitsgabe, die ich in Händen halte, in eurer Anwesenheit auf dem Marktplatz öffentlich verlesen lasst.“

Die *curia* aber sprach:

„Die Hochzeitsgabe, die Du, wie Du sagst, bei Dir hast, soll der Soundso, Diakon und Schreiber in der Stadt Angers, in unserer Gegenwart in Empfang nehmen, um sie zu verlesen.“

Nachdem dieser [die Hochzeitsgabe] in Empfang genommen hatte, trug er vor:

ES BEGINNT DIE VOLLMACHT¹⁹

„An meinen Herrn und Gatten Soundso. Ich erbitte und erflehe Eure süßeste Gnade, damit Ihr an meiner statt alle unsere Rechtsgeschäfte, sowohl im Gau als auch am Hof oder an irgendwelchen anderen Orten übernehmt und jene unsere Anteile, die mir aus dem Eigengut²⁰ Deiner Eltern den Gesetzen nach zufließen oder zufallen müssen, oder was uns in rechtmäßiger Weise abgabepflichtig ist, gegen meine Eltern oder gegen Irgendjemanden

sonst übernehmt und vor Gericht und zum Prozess bringt. Und Du sollst freilich wissen, dass ich alles, was auch immer Du deswegen an unser statt durchführen, tun und ausführen musst, als gültig anerkennen werde.“

Die Vollmacht wurde in der Stadt Angers vor der *curia publica* mit einem Eid bestätigt.

ES BEGINNT DIE ABTRETUNG²¹

„Süßeste und mit aller Liebe zu liebende Braut, Tochter des Soundso mit Namen Soundso, ich, der Soundso. Weil ich vom gnädigen Herrn gemäß Gewohnheit, nach dem Willen deiner Eltern [mit Dir] verlobt bin, gebe ich Dir also sowohl zur Brautgabe²² als auch zu deiner Bereicherung etwas vom Besitz meines bescheidenen Vermögens: Das sind ein Haus samt Hof und der rings umgebenden beweglichen und unbeweglichen Habe. Ich überlasse und übertrage Dir, oh meine süßeste Braut, die Weinberge, Wälder, Wiesen, Weiden, alle fließenden und stehenden Gewässer und²³ die verbundenen und angefügten Ländereien und alles vorgenannte am höchstglücklichsten Hochzeitstag mit dieser Abtretung²⁴, auf dass Du sie hiermit in Dein rechtmäßiges Eigentum aufnehmen sollst. Ich gebe Dir einen Gürtel²⁵ im Wert von soundsoviel *solidi*, soundsoviele Tuniken, ein Laken für ein bezogenes Bett²⁶ im Wert von soundsoviel *solidi*, goldene Ohrringe im Wert von soundsoviel *solidi* und einen Ring im Wert soundsoviel *solidi*. Ich gebe Dir ein Pferd samt Wagen und allen seinen Vorhängen²⁷, soundsoviele Ochsen, soundsoviele Kühe samt ihren Kälbern, soundsoviele Schafe [und] soundsoviele Schweine. All diese aufgezeichneten Dinge sollst Du hiermit als Besitz in Dein rechtmäßiges Vermögen und Deine Verfügungsgewalt aufnehmen und Deinen Nachkommen, die von uns gezeugt wurden, hinterlassen, vorbehaltlich des Rechts des Heiligen Soundso, dessen Land es ist²⁸. Und sollte es irgendwann einmal einen geben, der gegen diese Abtretung²⁹, die ich guten Willens³⁰ für Dich aufzuzeichnen gebeten habe, vorgehen möchte oder sich anmaßt, gegen diese Abtretung³¹ zu handeln oder sie zurückzunehmen, sei es entweder ich selbst oder sei es irgendeiner meiner Erben oder Verwandten oder sonst irgendjemand, sei es ein Außenstehender oder sei es ein Abgesandter³², muss Dir bei einem Prozess der Kläger den doppelten Wert geben, so viel und nochmals so viel, wie diese Abtretung³³ umfasst und sie zu dieser Zeit an Wert hinzugewonnen hat³⁴. Und er soll bei seiner Rückforderung keinen Erfolg haben und dies, diese Abtretung³⁵ hier und unser Wille, soll für alle Zeit rechtsgültig bleiben.“

Nach diesen Dingen sprach die *curia*:

„Solltest Du noch etwas anderes aus dieser Angelegenheit bei Dir haben oder tun müssen, musst Du es jetzt sagen!“

Der Bevollmächtigte Soundso antwortete:

„Ich hatte eurer Herrlichkeit zu danken, weil Ihr die Schenkung, die ich ausführe, gemäß ihrer Niederschrift den *gesta municipalia* hinzugefügt habt, so wie es eure Liebe gewährte. Und ich habe das vor euch getan und ich habe es nach alter Sitte aufgeschrieben.“

¹ Bei der hier vorliegenden Formel handelt es sich um ein Protokoll für die öffentliche Insinuation eines Mandats und einer *cessio* in die *gesta municipalia* von Angers. Eingebettet in das Protokoll finden sich die beiden dafür vorgelegten Dokumente.

² Drei merowingische Könige mit Namen Childebert sind bekannt: Childebert I. (511-558), Childebert II. (575-596) und Childebert III. (694-711). Für eine Zusammenfassung des Forschungsstandes vgl. A. Rio, *The formularies*, S. 42-43 und Annex I; für eine Diskussion der Quellen vgl. insb. K. Zeumer, *Neue Erörterungen*,

S. 315-334. Die Identifikation Childeberts hängt letztlich an der Frage, ob Angers dem jeweiligen Herrschaftsgebiet des gleichnamigen Königs zugerechnet werden kann. Für Childebert I. ist diese Frage nicht zu beantworten (vgl. dazu E. Ewig, Die fränkischen Teilungen, S. 116 mit Anm. 11. und S. 128 mit Anm. 74). Zum Herrschaftsgebiet Childeberts II. scheint Angers nicht gehört zu haben (vgl. dazu E. Ewig, Die fränkischen Teilungen, S. 144f.), jedoch nimmt K. Zeumer, Neue Erörterungen, S. 318-328 eine gewaltsame Usurpation der Herrschaft über die *civitas* an. Das *annum* steht für *anno*, *regnum* für *regno* und *reges* für ein *regis*.

³ Die *curia* bildete in der römischen Antike das kollektive städtische Entscheidungsorgan. Im Laufe der Spätantike wurden ihre Kompetenzen immer weiter eingeschränkt und erstreckten sich schließlich im Wesentlichen auf Steuererhebung und die Protokollierung von Rechtsgeschäften. In fränkischer Zeit wurde die *curia* durch die Notablenversammlung ersetzt, der im Kern dieselben Personenkreise angehörten. Vgl. dazu K. H. Debus, Studien, S. 100f.; S. T. Loseby, Lost cities, S. 231f.; S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis, S. 488-495; W. Brown, On the gesta municipalia, S. 349f.; J. Barbier, Archives oubliées, S. 127-129 und 176f.

⁴ Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

⁵ Das *resedere* wird hier als verstärktes *sedere* gebraucht; vgl. *relegere* für *legere* in Angers 32 und *revertere* für *vertere* in Angers 54; *sedere* ist 3. Pers. Pl. Perf., die *curia publica* wird demnach als Gesamtheit ihrer Mitglieder verstanden und als Plural behandelt.

⁶ Dem *defensor civitatis* oblagen in der Spätantike unter anderem die Lokalgerichtsbarkeit, die Verwaltung des öffentlichen Landbesitzes sowie die Eintragung von Rechtsakten in die *gesta municipalia*. Vgl. S. Schmidt-Hofner, Defensor civitatis. Die Bezeichnung als *vir laudabilis* geht auf die Praxis des 4. Jahrhunderts zurück, die zehn ranghöchsten *curiales* mit diesem Rangtitel zu bezeichnen. Vgl. dazu A. Demandt, Die Spätantike, S. 458.

⁷ Der spätantike *curator rei publicae* rekrutierte sich aus den Reihen der Personen, welche die städtische Ämterlaufbahn bereits abgeschlossen hatten. Unterstand ihm ursprünglich die Kontrolle der städtischen Finanz- und Besitzverwaltung, trat sein Amt seit dem 4. Jahrhundert hinter dem des *defensor* zurück. Vgl. W. Liebenam, Curator rei publicae; G. Burton, The curator rei publicae.

⁸ Dieser *magister militum* entspricht sicher nicht dem spätantiken Heermeister (vgl. grundlegend A. Demandt, Magister militum, Sp. 553-579).

⁹ Bei den *obtices* handelt es sich vermutlich um ein neugebildetes „Kofferwort“ aus *codex* und *obtinere*. Als Grundform wurde bereits von Du Cange, Bd. 6, S. 24 *obtex* angesetzt. In der Antwort der *curia* ist dagegen von *cotecis* (= *codices*) *puplici* die Rede. K. Zeumer, Formulae, S. 4 wertet *obtices* als Schreiberfehler und emendiert zu *cotecis*.

¹⁰ Bei *prosequere* handelt es sich um einen neugebildeten aktiven Infinitiv des Deponens *prosequi*. Die Form *prosequere* existiert bereits klassisch als Imperativ I. Zu Veränderung oder Wegfall von c/qu P. Stotz, Handbuch III, §161.3, S. 196.

¹¹ Die spätrömischen *gesta municipalia* dienten zunächst dazu, Wechsel von steuerpflichtigem Grundeigentum festzuhalten, entwickelten sich in der Folge jedoch zu städtischen Archiven, in welche Rechtsgeschäfte aller Art eingetragen wurden. Die öffentliche Insinuation von Rechtsdokumenten in die *gesta* sicherte die Rechtskraft von Rechtsgeschäften und erhöhte im Streitfall die Glaubwürdigkeit der Dokumente. In der fränkischen Welt sind die *gesta* bis ins 9. Jahrhundert bezeugt, wenn auch der Rechtsvorgang der Insinuation zunehmend modifiziert wurde. In Angers ist die Insinuation in die *gesta municipalia* in ganz ähnlicher Form noch im frühen 9. Jahrhundert belegt. Vgl. dazu B. Hirschfeld, Gesta municipalia; W. Brown, On the gesta municipalia; J. Barbier, Archives oubliées. Für die Insinuation in Angers im frühen 9. Jahrhundert vgl. H. Beyer, Urkundenbuch I, N° 41-42, S. 46-49.

¹² Obwohl es scheinbar ein wörtliches Zitat ist, das hier wie ein Titel für das Mandat verwendet wird, findet man diese Formulierung nicht im eigentlichen Mandat.

¹³ Gemeint sind die Rechtsgeschäfte der Frau.

¹⁴ Hier und im Folgenden *accidere* = *accedere*. Gemeint ist nicht, dass der Mann die Güter in Besitz nimmt, sondern die Rechtsvertretung für die Besitzungen übernimmt.

¹⁵ Übernahm ein *prosecutor* einen Rechtsfall, so war vor Gericht zunächst sein Mandat zu prüfen (Breviarium Alarici II,12,3). War der *prosecutor* der Ehemann der Mandatorin, so war darauf zu achten, dass er nur innerhalb des von ihr erteilten Mandates handelte (Breviarium Alarici II,12,4 mit Interpretatio).

¹⁶ Zunächst spricht der *prosecutor* allgemein in der dritten Person von den Aufgaben, die demjenigen zufallen, der als *prosecutor* eingesetzt wird. Danach spricht der *prosecutor* über sich selbst. Mit *portiones* sind hier Erbteile gemeint. Die Bedeutung von *portio* als „Erbteil“ war den Zeitgenossen nicht zuletzt dank dem biblischen Gleichnis vom verlorenen Sohn (Lc 15,12) geläufig.

¹⁷ Der Germanolatinismus (*ad*)*mallare* wurde aus dem dem ahd. *mahalōn* abgeleitet und bedeutet „(an-)klagen“ bzw. „vor Gericht bringen“; vgl. dazu auch ahd. *mahal* „Gerichtsversammlung“ und altfrz. *maler* „vor Gericht laden“, „gerichtlich bestimmen“; dazu P. Stotz, Handbuch I, §32,7, S. 420f. und ChWdW 8, S. 361f.

¹⁸ Bei *domno* handelt es sich um die erste Person Singular Präsens von *dom(i)nare* = *dominari*; *regere* und *dom(i)nare* werden hier synonym zu *velle* oder *iubere* gebraucht.

¹⁹ Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

²⁰ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundene und nicht auf andere Weise erworbene Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, Meaning, S. 26f.; H. Dubled, Allodium, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, Recherches sur l'alleu, S. 143-172.

²¹ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606. Aus dem Kontext geht hervor, dass es sich bei dieser *cessio* um eine Hochzeitsgabe handelt.

²² Die Schenkung des Bräutigams an seine Braut vor der Eheschließung folgt dem im 4. Jahrhundert entstandenen *dotalicium* und diente der Versorgung der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 193-201; I. Weber, Ein Gesetz für Männer und Frauen, S. 127f. und 134. Das entsprechende Bezugswort für *sponsaliciae* ist ausgefallen

²³ Bei *-ve vel* handelt es sich um pleonastische Dopplung.

²⁴ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

²⁵ Neben der Bedeutung „Gürtel“ (abgeleitet von *braca* „Hose“), konnte *bracile* als Variante zu *brachiale* im gallischen Raum auch eine „Armband“ bezeichnen (vgl. altfranz. *bracel*). Eine entsprechende Verwendung für Angers finden wir möglicherweise in Angers 54. Im Kontext der Kleidung ist das *bracile* hier aber mit einiger Sicherheit ein Gürtel.

²⁶ Im Zusammenhang mit einem Bett bezieht sich *vestire* = „kleiden“/ „bekleiden“/ „(mit Kleidung) schmücken“ auf eine Matratze mit Stoffbezug und eventuelle Decken oder Vorhänge. Ausgehend von Du Canges Definition (*omnibus ornamentis instructus*) schlägt E. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum II, S. 33 „ein mit allem Erforderlichen versehenes Bett“ vor.

²⁷ Bei der *sambuca* = *sambuta* = *sabuta* (Du Cange) handelt es sich um einen mit Tüchern verhängten Reisewagen für Frauen; vgl. ahd./mhd. *Sambûch*, *Sambuoch*, *Sambôch*.

²⁸ Anders als es die Bezeichnung als Allodialgut im Mandat erwarten lässt, kamen einer bestimmten Kirche offenbar gewisse Rechte hinsichtlich der übertragenen Güter zu. Vgl. dazu H. Brunner, Erbpacht, S. 69-83; P. W. A. Immink, Propriété ou seigneurie?, S. 416-431; A. Rio, The formularies, S. 45 und 49.

²⁹ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

³⁰ Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den „guten Glauben“. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365; A. Söllner, Bona fides.

³¹ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und

pacta, S. 606.

³² Gemeint ist ein Stellvertreter.

³³ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

³⁴ Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.

³⁵ Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

